

GESCHÄFTSORDNUNG VON SNOWBOARD GERMANY

Beschlossen durch das Präsidium am 1. März 2018 mit Inkrafttreten zum 01.06.2018

Präambel

Die Geschäftsordnung beschreibt die Verantwortlichkeiten innerhalb der Geschäftsprozesse innerhalb des Verbandes im Innenverhältnis sowie im Außenverhältnis. Sie bildet gemeinsam mit der Satzung und den übrigen Ordnungen des Verbandes die Rahmenbedingungen des Verbandes und ermöglicht transparentes und effizientes Handeln.

§ 1 Grundsätze

Dies Grundsätze müssen zur Durchgängigkeit z.T. noch innerhalb der Satzung zum Verbandstag 2018 verankert werden – im Folgenden kursiv markiert.

1. Das Präsidium besteht aus (gem. § 9 Absatz 3, Satz 1)
 - Dem Präsidenten
 - Dem Vizepräsidenten für Finanzen
 - Zwei Vizepräsidenten
 - *Zwei Direktoren für die Dauer Ihrer Amtszeit als geborene Mitglieder mit Stimmrecht.*
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten; der Präsident oder zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten den Verband
3. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann das Präsidium *Direktoren* bestellen. Die Einzelheiten regelt die hier vorliegende Geschäftsordnung.
4. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 - den Verbandstag und die Sitzungen des Hauptausschusses einzuberufen und vorzubereiten
 - im Rahmen der Rechts- und Schiedsordnung und der Anti-Doping-Ordnung tätig zu werden
 - die zeitnahe Information der Mitglieder über die Verbandsarbeit, über abgeschlossene Verträge und die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - ein Unternehmen zur Anfertigung des Jahresabschlusses zu bestimmen
 - Die *Direktoren* zu berufen und abzurufen
 - die Ordnungen zu erstellen und Vorsorge für deren Einhaltung zu treffen
 - die Vorhaben der Referate und Arbeitsgruppen zu koordinieren
 - Personen für nationale Gremien des Sports zu benennen
 - Personen für internationale Gremien des Sports dem Hauptausschuss vorzuschlagen
 - die Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung an den jeweils gültigen NADA- bzw. WADA-Code sowie an die entsprechenden Regelwerke der FIS und deren Inkraftsetzung gem. § 15 Abs. 2.

- notwendige Nachträge des Haushaltes vorzunehmen.
5. Zu den Aufgaben des Präsidiums und insbesondere des Präsidenten gehört weiterhin, den gewählten Athletenvertreter (in) und den gewählten Vertreter (in) der Mitarbeiter zu den relevanten Präsidiumssitzungen mit entsprechenden Tagesordnungspunkten einzuladen. *Beide Vertretungen sind dann Mitglieder mit Stimmrecht in den sie betreffenden Fragen.* Die Themenzuordnung erfolgt durch den Präsidenten im Zusammenwirken mit den Direktoren.

§ 2 Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums

1. Der Präsident ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere auch für bereichs- und disziplin-übergreifende Fragestellungen, jeweils in enger Abstimmung bzw. deren Vorschlag mit den beiden Direktoren und deren Verantwortung für nachgeordnetes, hauptamtliches Personal und Finanzplanung, Finanzausführung und Finanzkontrolle, gem. Koordinierung und Abstimmung mit den öffentlichen Zuwendungsgebern im Bereich des Sports (BMI, Länderministerien, BVA, Bundesbehörden, Bundeswehr, Bundespolizei, in Koordination mit DOSB, Sporthilfe und anderen Zuwendungsgebern, Mitgliedsverbänden, LSVs u.a.). Hierbei koordiniert sich der Präsident direkt mit dem Vizepräsidenten für Finanzen und den anderen Präsidiumsmitgliedern.
2. Das Präsidium wird wo notwendig die Ordnungen des Verbandes entsprechend anpassen, um die Verantwortung und Mitwirkungsrechte der beiden Direktoren im personellen und finanzwirtschaftlichen Kontext so zu regeln, dass hier die Mittelverwendung und Personalkonzeption verbindlich geregelt ist, ebenso wie die Mitwirkung bei sportfachlichen Entscheidungen.
3. Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verband nach innen und außen unter Berücksichtigung von regionalen Belangen der Mitgliedsverbände; alle Themen und Projekt erfolgen in enger Abstimmung und Koordination mit den beiden Direktoren und können an diese zur Umsetzung delegiert werden.

§ 3 Bestimmungen zu den Präsidiumssitzungen

1. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten als Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten für Finanzen
2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden in Koordination mit den Direktoren
3. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen zählen nur zustimmende oder ablehnende Stimmen, nicht aber Enthaltungen; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
4. Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind sowie mindestens einer der beiden Direktoren.

5. Über Sitzungen ist zumindest ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, unterschrieben vom Vorsitzenden und Protokollführer und allen Mitgliedern des Präsidiums, inkl. Direktoren und Athleten – und Personalvertretungen innerhalb von vier Wochen zuzusenden. Darüber hinaus sind die Protokolle an folgenden Verteiler zu versenden:
 - SNBGER Präsidium
 - SNBGER Referenten
 - SNBGER Cheftrainer (Nachwuchs)
 - SNBGER Disziplinverantwortliche
 - SNBGER Athletensprecher
 - DSV Präsidium
 - LSV Präsidenten

§4 Bestimmungen für das Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus zwei Direktoren,
 - Dem Sportdirektor und
 - Dem Direktor Verbandsmanagement, Finanzen und Marketing
2. Der Sportdirektor leitet hauptverantwortlich den Geschäftsbetrieb im Bereich Leistungssport.
 - Er ist für die Realisierung der Beschlüsse des Präsidiums und der Sportführung verantwortlich
 - Er erarbeitet zusammen mit dem Direktor Verbandsmanagement, Finanzen und Marketing den Leistungssport-Haushalt
 - Vertretung des Direktor Verbandsmanagement, Finanzen und Marketing

Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere

- die Dienst- und Fachaufsicht über die Trainer und hauptamtlichen Mitarbeiter im Bereich Leistungssport
- die Analyse des Bedarfs und des Einsatzes von Trainern
- die Erstellung und Realisierung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Umsetzung des SNBGER Strukturplans
- die Einhaltung der Haushaltsansätze der einzelnen Disziplinen
- die gutachterliche Tätigkeit gegenüber den Behörden bei Baumaßnahmen im Bereich Leistungssport
- die Fortschreibung des SNBGER-Strukturplanes unter Einbeziehung der Weiterentwicklung und des Ausbaus der Bundesstützpunkte und der Landesstützpunkte (Regionalkonzepte der Länder)
- die Beurteilung der Leistungsentwicklung in den einzelnen Disziplinen durch Auswertung der Trainings- und Wettkampfergebnisse
- die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Behörden (Bw, BuPo, LaPo) und sonstigen Organisationen
- Zusammen mit dem Cheftrainer Nachwuchs und den Disziplinverantwortlichen Trainern, die Aufstellung von Kriterien zur Kaderberufungen sowie
- mit den jeweils verantwortlichen Trainern die Nominierungskriterien zu Wettkämpfen im Sinne der Sportordnung

- Mitwirken in internationalen Gremien der FIS/WSF
3. Der Direktor Verbandsmanagement, Finanzen und Marketing trägt die Hauptverantwortung über die Ressorts Finanzen und Marketing. Er ist außerdem zuständig für die Entwicklung und Controlling von Geschäftsprozessen innerhalb des Gesamtverbandes.
- Er ist für die Realisierung der Beschlüsse des Präsidiums und der Verbandstage sowie Hauptausschüsse verantwortlich
 - Er erarbeitet zusammen mit dem Sportdirektor den Leistungssport-Haushalt sowie den Haushalt Marketing und den außerordentlichen Haushalt
 - Vertretung des Sportdirektors

Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere

- die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter aus dem Bereich des administrativen Leistungssport, Marketing sowie aus dem Bereich Finanzen und Verwaltung
- Marketing- und Kommunikation
- Events
- Weltcups
- Personalangelegenheiten allgemein
- Satzungen und Ordnungen
- Finanzen und Buchhaltung
- Erstellung, Sicherung und Controlling von Geschäftsprozessen
- Mitwirken bei der Erarbeitung und Umsetzung des SNBGER Strukturplans
- Mitwirken in internationalen Gremien der FIS/WSF

§5 Ablauf von Geschäftsprozessen zur Auftragserteilung und Zahlungsfreigabe

1. Grundsätzlich gilt das Vieraugen-Prinzip für die Erteilung von Aufträgen sowie innerhalb des Zahlungsverkehrs analog.
2. Je nach Bereich zeichnen zunächst die einzelnen Fachverantwortlichen (sachlich richtig), anschließend der jeweils zuständige Direktor (zur Zahlung freigegebenen/Auftrag erteilt). Im Vertretungsfall ist statt dem Direktor bis 5 TEUR eine zweite Person aus demselben Bereich zur Zahlungsfreigabe/Auftragserteilung berechtigt. Über 5 TEUR muss der jeweils andere Direktor bzw. der Präsident Zahlung/Auftrag freigeben. Über 25 TEUR müssen beide Direktoren oder ein Direktor und der Präsident die Zahlung/den Auftrag freigeben.